

Die Überlieferung des römischen Rechts in der Herrschaftszeit Karls des Kahlen – Ein Experiment*

von

DOMINIK TRUMP, Köln

Auch wenn die Bedeutung der handschriftlichen Überlieferung von Rechtstexten für die Geltung und Effektivität dieser Normen nicht überschätzt werden darf,¹ so muss doch jede gelungene Einordnung und Einschätzung eines Textes von der Basis der Textzeugen aus erfolgen. Dies gilt nicht nur für die sog. Leges und das Kirchenrecht, sondern auch für das römische Recht, dessen handschriftliche Überlieferung und Rezeption im frühen Mittelalter noch relativ wenig erforscht ist.² Der vorliegende Beitrag möchte diesem Forschungsdefizit entgegentreten und untersuchen, wie es mit der Überlieferung römischen Rechts unter Karl dem Kahlen³ (840–877) bestellt ist. An dieser inhaltlichen Fragestellung soll zugleich erprobt werden, wie digitale Hilfsmittel die Bearbeitung einer Forschungsfrage bereichern und beschleunigen können.

* Eine verkürzte und bearbeitete Fassung dieses Aufsatzes wurde auf dem Bamberger Nachwuchskolloquium „Handschriften als Quellen der Sprach- und Kulturwissenschaft. Aktuelle Fragestellungen – Methoden – Probleme“ (4./5. Dezember 2015) vorgetragen.

¹ So postuliert dies KARL UBL, Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100) (Millennium-Studien 20) 2008, S. 32f., für die Lex Salica. Grundlegernd sei hier auf HERMANN NEHLSSEN, Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen, in: PETER CLASSEN (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23) 1977, S. 449–502 verwiesen.

² Eine sehr ausführliche und breit angelegte Studie zu einem im frühen Mittelalter stärker rezipierten römischrechtlichen Text, der Epitome Iuliani, hat WOLFGANG KAISER, Die Epitome Iuliani. Beiträge zum römischen Recht im frühen Mittelalter und zum byzantinischen Rechtsunterricht (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 175) 2004 vorgelegt. Die Epitome Iuliani ist zudem der am stärksten rezipierte Text justinianischen Rechts im frühen Mittelalter.

³ Vgl. grundlegend zu ihm JANET NELSON, Charles the Bald (The Medieval World) ²1996.

Mit der Person Karls des Kahlen ist zugleich im Groben der geographische Bereich abgesteckt, der hier zugrunde gelegt werden soll, nämlich das westliche Frankenreich.⁴ Weitere Spezifizierung muss auch der Begriff „Überlieferung“ erfahren. Im Folgenden seien darunter alle Handschriften verstanden, die römisches Recht tradieren und im besagten Zeitraum entstanden sind. Der Begriff „Römisches Recht“ vereint eine Vielzahl von Texten, die letztlich alle gemein haben, dass sie auf spätantiken Wurzeln fußen und von da aus ins frühe Mittelalter tradiert wurden bzw. erst dort entstanden sind. Die für die Fragestellung relevanten Texte sind folgende: der Codex Theodosianus, die unter Kaiser Theodosius II. 438 promulierte Kodifikation kaiserlichen Rechts, die Constitutiones Sirmondianae, die Epitome Iuliani, eine aus dem byzantinischen Rechtsunterricht stammende Sammlung von 124 Novellen aus der Herrschaftszeit Justinians in verkürzter Form und lateinischer Übersetzung, die Lex Romana Burgundionum, die Lex Romana Curiensis und die Lex Romana Visigothorum samt ihrer Kurzfassungen, worunter die Epitome Aegidii die wichtigste darstellt. All diese Texte waren im 9. Jahrhundert bekannt und wurden nachweislich auch rezipiert, wobei die Lex Romana Burgundionum und die Lex Romana Curiensis nur regionale Bedeutung hatten, während der Hauptrepräsentant des römischen Rechts im Frankenreich die Lex Romana Visigothorum war, die am Anfang des 6. Jahrhunderts unter dem Westgotenkönig Alarich II. entstanden ist und sowohl kaiserliche Konstitutionen (eine Kurzfassung des Codex Theodosianus) als auch juristisches Schrifttum sammelt. Da der Codex Theodosianus nicht vollständig überliefert ist, muss zur Rekonstruktion die Lex herangezogen werden.⁵ Justinianisches Recht spielt im frühen Mittelalter kaum eine Rolle⁶ – nur die Epitome Iuliani wurden rege benutzt.⁷ Einen spezielleren Teil des römischen

⁴ Dadurch fallen einige Handschriften weg, die im relevanten Zeitraum in Italien oder dem süddeutschen Raum entstanden sind.

⁵ Zu den genannten Texten sei zur allgemeinen Information nur auf DETLEF LIEBS, *Römische Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jahrhundert)* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen N. F. 38) 2002 verwiesen.

⁶ Vgl. zur Überlieferung des justinianischen Rechtscorpus im frühen Mittelalter CHARLES M. RADDING, ANTONIO CIARALLI, *The Corpus Iuris Civilis in the Middle Ages. Manuscripts and Transmission from the Sixth Century to the Juristic Revival* (Brill's Studies in Intellectual History 147) 2007. Erst Ende des 11. Jahrhunderts begann eine verstärkte Rezeption, die einen starken Anstieg der Textzeugen mit justinianischem Recht zur Folge hatte. Insbesondere der Codex Iustinianus und die Digesten traten nun wesentlich stärker in Erscheinung.

⁷ Zu deren Rezeption vgl. z. B. WOLFGANG KAISER, *Zur Normativität des römischen Rechts im frühen Mittelalter: Ein Brief des Papstes Johannes VIII. an Ludwig III.*, in: Nils JANSEN, Peter OESTMANN (Hg.), *Gewohnheit. Gebot. Gesetz. Normativität in Geschichte und Gegenwart: eine Einführung*, 2011, S. 53–72.

Rechts stellen die *Constitutiones Sirmondianae* dar. Hierbei handelt es sich um eine Sammlung von 16 kaiserlichen Konstitutionen mit kirchenrechtlichem Inhalt aus den Jahren 333 bis 425. Die Sammlung ist zwischen 425 und 438 entstanden und nach ihrem Erstherausgeber, Jacques Sirmond, benannt. Sirmond publizierte allerdings 21 Konstitutionen, wobei die 17. und 18. Konstitution aus dem *Codex Theodosianus* nachgetragen wurden. Dazu kamen noch einmal drei, die Sirmond hinzufügte. Die Kernsammlung besteht aber nur aus 16 Stücken. Auffällig ist, dass die ersten sieben Konstitutionen in den Handschriften zusammen mit dem *Codex Theodosianus* in der Form der *Lex Romana Visigothorum* tradiert werden, und zwar als Anhang an das 16. Buch, welches das Kirchenrecht behandelt. Bekannte Nutzer der Konstitutionen im 9. Jahrhundert waren Florus von Lyon und Hinkmar von Reims.⁸

Nach diesen notwendigen Klärungen warten aber bereits die nächsten Probleme. Das erste stellt die Datenaggregation dar, wenn man diesen technischen Begriff in diesem Zusammenhang gebrauchen möchte. Konkret bedeutet dies: Wie kommt man an die Informationen, in welchen Handschriften der gesuchte Text tradiert ist und wann und wo dieser Textzeuge entstanden ist? Der herkömmliche Weg ist der, die einschlägigen Editionen durchzugehen. Dort werden – meistens zumindest – Datierung und ggf. Herkunft der Handschriften genannt. Das birgt wiederum das Problem, dass die Editionen der hier interessierenden Texte aus dem 19. oder dem beginnenden 20. Jahrhundert stammen.⁹ Das bedeutet, dass nicht alle Handschriften ver-

⁸ Vgl. zu den Konstitutionen HUBERT MORDEK, *Constitutiones Sirmondianae*, in: *Lex.MA 3* (1986) Sp. 179f., und MARK VESSEY, *The Origins of the Collectio Sirmondiana: a new look at the evidence*, in: JILL HARRIES, IAN WOOD (Hg.), *The Theodosian Code. Studies in the Imperial Law of Late Antiquity*, 2010, S. 178–199, der ihre Entstehung allerdings in die 580er Jahre datiert. Zu Florus' Nutzung vgl. KLAUS ZECHIEL-ECKES, *Florus' Polemik gegen Modoin. Unbekannte Texte zum Konflikt zwischen dem Bischof von Autun und dem Lyoner Klerus in den dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts*, in: *Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte* 25/1 (1998) S. 19–38. Zu Hinkmar vgl. aktuell SIMON CORCORAN, *Hincmar and his Roman legal sources*, in: RACHEL STONE, CHARLES WEST (Hg.), *Hincmar of Rheims. Life and work*. 2015, S. 129–155.

⁹ Die älteste ist jene der *Lex Romana Visigothorum* und ihrer Epitomen, vgl. *Lex Romana Visigothorum. Ad LXXVI librorum manu scriptorum fidem recognovit, septem eius antiquis epitomis, quae praeter duas adhuc ineditae sunt, titulorum explanatione auxit, annotatione, appendicibus, prolegomenis instruxit* GUSTAVUS HAENEL, 1849. Die jüngste ist die der *Lex Romana Curiensis*, vgl. *Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Lex Romana Curiensis*, ed. ELISABETH MEYER-MARTHALER (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, Abteilung 15) 1959.

zeichnet sind, weil es immer wieder Neufunde gibt,¹⁰ und in vielen Fällen werden die Datierungs- und Herkunftsangaben¹¹ durch neuere Forschungen revidiert oder präzisiert.¹² Dies hat zur Folge, dass zusätzlich zu den Editionen eine Vielzahl weiterer Literatur (wie z. B. Bibliothekskataloge und handschriftenspezifische Fachaufsätze sowie Überblicksdarstellungen¹³) herangezogen werden muss.

Besonderen Stellenwert für die Datierung von Handschriften haben die Arbeiten von Bernhard Bischoff erlangt, vor allem sein „Katalog der festländischen Handschriften“, der in drei Bänden erschienen ist, und auch für die vorliegende Untersuchung wichtig sein wird.¹⁴ Daneben steht das große Handschriftenkompendium von Hubert Mordek, seine „Bibliotheca capitularium“,¹⁵ die alle Handschriften mit Kapitularien verzeichnet. Da viele Kapitularienhandschriften römisches Recht tradieren, ist diese Studie von großem Wert. Aber auch hierbei gibt es ein entscheidendes Problem: Die große Autorität Bernhard Bischoffs hat dazu geführt, dass seine Handschriftendatierungen oftmals kanonisiert und somit immer weiter tradiert wurden, ohne sie kritisch zu prüfen.¹⁶ Dies ändert aber nichts daran, dass seine Datierungen oftmals genauer sind als jene in den Editionen und zudem eine Neudatierung hier nicht geleistet werden kann. Es sollte aber immer im Hinterkopf behalten

¹⁰ Vgl. z. B. für die Lex Romana Visigothorum MICHAEL MCCORMICK, An unknown seventh-century manuscript of the Lex romana Visigothorum, in: Bulletin of medieval canon law N.S. 6 (1976) S. 1–13.

¹¹ Diese können zwar präzisiert werden, eine grundsätzliche Infragestellung ist aber eher selten, sodass sie für diese Betrachtung außer Acht gelassen werden können.

¹² Gut zu beobachten bei Bernhard Bischoff, der innerhalb seiner verschiedenen Studien seine Datierungsangaben hin und wieder korrigiert.

¹³ Eine auch die handschriftliche Überlieferung berücksichtigende Studie ist die schon erwähnte von LIEBS, Römische Jurisprudenz in Gallien (wie Anm. 5).

¹⁴ BERNHARD BISCHOFF, Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen). Teile I–III. Aus dem Nachlaß herausgegeben von BIRGIT EBERSPERGER (Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz) 1998–2014.

¹⁵ Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (MGH Hilfsmittel 15) 1995. Online verfügbar unter <http://www.leges.uni-koeln.de/materialien/studien/>.

¹⁶ Berichtigende Anmerkungen zu den Katalogbänden von Bischoff sind bei HARTMUT HOFFMANN, Zum 2. Band von Bernhard Bischoffs „Katalog der festländischen Handschriften des 9. Jahrhunderts“, in: Deutsches Archiv 61 (2005) S. 53–72, und DERS., Bernhard Bischoffs Katalog der karolingischen Handschriften, in: Deutsches Archiv 71 (2015) S. 1–56, zu finden. Hoffmann wendet sich hierbei aber eher gegen die Herausgeberin des Katalogs, Birgit Ebersperger, der er Fehler bei der Herausgabe vorwirft, da Bischoffs Angaben nicht immer korrekt und nachvollziehbar wiedergegeben worden seien. Aber auch er mahnt zur kritischen Prüfung von Bischoffs Angaben.

werden, wie problematisch die Datierung von Handschriften ist, und dass die Forschung in vielen Fällen zu unvoreingenommen mit seinen Ergebnissen umgeht. Mordeks Datierungen beruhen ebenfalls oft auf Bischoffs Beobachtungen, allerdings hat er die von ihm aufgelisteten Handschriften zu einem sehr großen Teil selbst gesehen und analysiert, was auch seine Datierungsvorschläge auf eine sicherere Basis stellt.¹⁷

Dies wäre also der herkömmliche Weg an die relevanten Informationen zu gelangen. Die moderne Informationstechnologie bietet aber Möglichkeiten, handschriftenbezogene Daten einfach und für jeden nutzbar zugänglich zu machen, nämlich in Form von Datenbanken. Für die Rechtsgeschichte zu nennen wären hier zum einen „Manuscripta juridica“,¹⁸ eine Datenbank zum römischen Recht, die auf dem „Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht“ von Gero Dolezalek fußt.¹⁹ Zum anderen das „Bibliotheca legum“-Projekt, das seit 2012 am Kölner Lehrstuhl von Karl Ubl aufgebaut wird und alle Handschriften der frühmittelalterlichen Leges und des in dieser Epoche relevanten römischen Rechts erfasst.²⁰ Dies sind die einzigen Handschriftendatenbanken für die römische Rechtsgeschichte, und nicht nur für diesen Bereich, denn diese sind insgesamt relativ rar gesät.²¹ Ein großes Projekt, das auch für Handschriften mit weltlichem Recht interessant sein kann, ist „Handschriftencensus“, das Informationen für über 20.000 Handschriften deutschsprachiger Texte zur Verfügung stellt.²² Da es bei Sammelhandschriften

¹⁷ Die von Mordek „nicht oder nur flüchtig gesehen[en] Manuskripte“ sind in seiner Bibliotheca mit einem Stern (*) versehen. Vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 15) S. VIII f.

¹⁸ <http://manuscripts.rg.mpg.de/>.

¹⁹ Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600. Materialsammlung, System und Programm für elektronische Datenverarbeitung, 4 Bde., 1972. Im Zusammenhang mit Rechtshandschriften hat sich GERO DOLEZALEK häufiger über den Gebrauch des Computers zur Modellierung und Verarbeitung von Daten geäußert, so z. B. schon 1974: Computers and Medieval Manuscripts of Roman Law, in: Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 4 (1974) S. 79–85. Dolezaleks Kompendium ist sicherlich eine große und nützliche Datensammlung, die Einträge zu den Handschriften aber sehr knapp und auch nicht immer fehlerfrei. Dies stellt zu Recht auch WILFRIED HARTMANN, Kirche und Kirchenrecht um 900. Die Bedeutung der spätkarolingischen Zeit für Tradition und Innovation im kirchlichen Recht (MGH Schriften 58) 2008, S. 87 fest.

²⁰ <http://www.leges.uni-koeln.de>.

²¹ Verwiesen sei an dieser Stelle für das Kirchenrecht noch auf das Carolingian Canon Law-Projekt (<http://ccl.rch.uky.edu/>), dessen Benutzeroberfläche allerdings nicht besonders intuitiv bedient werden kann und eher eine Plattform für kollaboratives Transkribieren ist.

²² <http://www.handschriftencensus.de/>. Auf der Homepage ist die Zahl der Handschriften mit – Stand Dezember 2012 – „über 23.000“ angegeben, vgl. <http://www.handschriftencensus.de/> einfuehrung. Vgl. hierzu auch KLAUS KLEIN, Grundlagen auf dem Weg zum Text: www.handschriftencensus.de, in: WERNFRIED HOFMEISTER, ANDREA HOFMEISTER-WINTER (Hg.), Wege

ohnehin nicht ausgeschlossen ist, dass weltliche Rechtstexte und deutschsprachige Texte in einem Codex zusammenkommen können, lohnt ein Blick in diese Datenbank, wo man zudem bequem neuere (germanistische) Literatur findet.²³ Zu diesen Angeboten treten weitere für die Handschriftenforschung wichtige digitale Ressourcen hinzu. Hier seien die Bereitstellung von Handschriftendigitalisaten durch Bibliotheken²⁴ und andere Digitalisierungsprojekte²⁵ genannt. Nicht minder wichtig sind die in großer Zahl mittlerweile online verfügbaren Kataloge²⁶ sowie digitale Editionen,²⁷ die ebenfalls Auskünfte über Handschriften und Überlieferungskontexte geben. Dem heutigen Nutzer stehen also bei weitem leichtere, schnellere und bequemere Möglichkeiten zur Verfügung, einen bestimmten Handschriftenbestand zu erschließen, als früher. Diese Wege sollen auch im Folgenden besprochen werden, wenn die Überlieferung des römischen Rechts unter Karl dem Kahlen untersucht wird.²⁸

zum Text. Überlegungen zur Verfügbarkeit mediävistischer Editionen im 21. Jahrhundert. Grazer Kolloquium 17.–19. September 2008 (Beihefte zu editio 30) 2009, S. 113–119.

²³ Ein Beispiel für solch eine Handschrift wäre München, Bayerische Staatsbibliothek, Lat. 4460, die neben der Epitome Aegidii auch kürzere deutschsprachige Stücke enthält, vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 15) S. 308–312 und <http://www.handschriftencensus.de/14572> [07.12.2015, Autorin: ELKE KROTZ].

²⁴ Stellvertretend sei hier auf die Plattform „Gallica“ der Bibliothèque Nationale de France in Paris verwiesen: <http://gallica.bnf.fr/?lang=DE>. Viele Bibliotheken bieten mittlerweile Digitalisate ihrer Handschriften an, leider nicht immer in ausreichender Qualität, um daran ernsthaftere Forschungen zu betreiben, was deren Wert stark einschränkt.

²⁵ Maßstäbe hat sicherlich das Projekt „e-codices – Virtuelle Handschriftenbibliothek der Schweiz“ gesetzt, das hervorragende Digitalisate und umfangreiche Informationen zu den Textzeugen bietet: www.e-codices.unifr.ch/de.

²⁶ An erster Stelle zu nennen ist hier das Portal „Manuscripta Mediaevalia“: <http://www.manuscripta-mediaevalia.de/#/4>. Eine Problematik, die sich bei der Benutzung insbesondere von älteren Katalogen bzw. generell von handschriftenbezogenen Ressourcen ergeben kann, ist die Benennung der Texte, die oftmals uneinheitlich und auch falsch sein kann. Für die römischrechtlichen Texte ist dieser Umstand aber nur von untergeordneter Bedeutung. Dass die *Lex Romana Visigothorum* auch *Breviar* oder *Breviarium Alarici* genannt wird, wird dem Benutzer keine größeren Probleme bereiten. Dagegen ist beispielsweise die Benennung „*Collectio canonum*“ für Kirchenrechtssammlungen so allgemein, dass sich dahinter keinerlei Aussagewert verbirgt.

²⁷ Als Beispiel sei hier die digitale Edition der *Confessio* des hl. Patrick genannt (<http://www.confessio.ie/>), die auf der Printausgabe von Ludwig Bieler fußt.

²⁸ Eine aktuelle Übersicht über die Überlieferung des römischen Rechts im 9. Jahrhundert hat Wilfried Hartmann vorgelegt, vgl. HARTMANN, *Kirche und Kirchenrecht um 900* (wie Anm. 19) S. 85–90, 325–327. (Anhang I, mit Handschriften aus dem 10. Jahrhundert und *Leges-Handschriften*, die sich teils mit denen mit römischem Recht doppeln). Hartmanns kurze Übersicht fußt dabei hauptsächlich auf der Edition von Mommsen und Meyer (vgl. *Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes*, ed. THEODOR MOMMSEN, PAUL MARTIN MEYER, 1905) sowie auf den schon genannten Studien von DOLEZALEK, *Verzeichnis der Handschriften* (wie Anm. 19), KAISER,

In der Bibliothek Karls des Kahlen wird es wohl kein Exemplar einer römischrechtlichen Handschrift gegeben haben. McKitterick gibt als einziges Exemplar einer Rechtshandschrift den Ansegis-Codex New Haven, Yale University, The Beinecke Rare Book and Manuscript Library, Ms. 413 an.²⁹ Corcoran konstatiert, dass es nicht unmöglich gewesen sei, dass Hinkmar von Reims am königlichen Hof eine Codex Theodosianus-Handschrift vorgefunden habe. Er nennt dabei Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 886.³⁰ Die Recherche auf Basis der Daten der „Bibliotheca legum“ hat folgende Handschriften als möglicherweise in der Herrschaftszeit Karls des Kahlen entstanden ergeben:³¹

1. Berlin, Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz, Phill. 1741
2. Berlin, Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz, Savigny 1
3. Leiden, Bibliotheek der Rijksuniversiteit, BPL 191 BA
4. Leiden, Bibliotheek der Rijksuniversiteit, Voss. Lat. Q. 47
5. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4403
6. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4405
7. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4406
8. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4410

Epitome Iuliani (wie Anm. 2), und LIEBS, Römische Jurisprudenz in Gallien (wie Anm. 5). Er schlüsselt dabei die Handschriften auch nach Entstehungszeiträumen innerhalb des 9. Jahrhunderts auf. Dies ist allerdings häufiger so grob, dass man sich kein genaues Bild davon machen kann, was nun genau unter Karl dem Kahlen entstanden sein könnte, zumal manche Angaben (samt Verortung) zu derselben Handschrift in seinem Anhang I schwanken, abhängig davon, ob die Handschrift den Leges oder dem römischen Recht zugeordnet wurde (so z. B. Vatikan Reg. Lat. 1050). Im Folgenden soll dies präzisiert werden, zumal Hartmann den dritten Teil des Katalogs von Bischoff nicht heranziehen konnte. Für die Analyse wurden die XML-Daten der „Bibliotheca legum“ genutzt, die nach den folgenden Formulierungen durchsucht wurden, die die Herrschaftszeit Karls des Kahlen abdecken: „(ca.) Mitte 9. Jh.“, „(ca.) 2. Drittel 9. Jh.“ und „(ca.) 3. Viertel 9. Jh.“. Das 2. Viertel, 4. Viertel und das Ende des 9. Jahrhunderts erschienen nicht einschlägig genug. Die XML-Dateien der einzelnen Handschriftenbeschreibungen können leicht unter <http://www.leges.uni-koeln.de/downloads/> abgerufen werden.

²⁹ Vgl. ROSAMOND MCKITTERICK, Charles the Bald (823–877) and his library: the patronage of learning, in: *The English Historical Review* 95 (1980) S. 28–47, hier S. 41f. Zur Handschrift aus New Haven vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 15) S. 386–391.

³⁰ Vgl. CORCORAN, Hincmar (wie Anm. 8) S. 136f., und die Beschreibung der Handschrift auf <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/vatikan-bav-reg-lat-886/>.

³¹ Nicht berücksichtigt wurden Handschriften, die nur wenige einzelne Titel bzw. Kapitel eines Textes beinhalten. Die einzelnen Handschriftenbeschreibungen können auf der Internetseite des Projekts abgerufen werden, vgl. www.leges.uni-koeln.de/mss/. Wenn ein Digitalisat verfügbar ist, kann dies ebenfalls dort gefunden werden, genauso wie Katalogeinträge.

9. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4412
10. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4414
11. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4417
12. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4418
13. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4697
14. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 10753
15. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 12445
16. Paris, Bibliothèque Nationale, nouv. acq. Lat. 1631
17. Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 1023
18. Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 1050

In der 37-jährigen Herrschaftszeit Karls des Kahlen scheinen 18 Codices mit größeren Anteilen von römischem Recht nicht gerade viel zu sein. Dennoch befinden sich unter ihnen einige, die aufgrund ihrer Relevanz immer wieder, teils sogar sehr intensiv, in der Forschung behandelt wurden.³² Dies ist schon eine erste wichtige Feststellung. Es lohnt sich daher, jede einzelne genauer zu betrachten.

Die Berliner Handschrift Phill. 1741 sowie Paris Lat. 12445 haben eine gemeinsame Geschichte und sind eng mit der Person Hinkmars von Reims verknüpft.³³ Sie enthalten beide Teile der Lex Romana Visigothorum sowie die ersten sieben Constitutiones Sirmondianae. Der Pariser Codex enthält zusätzlich noch einige Konstitutionen aus dem 16. Buch des Codex Theodosianus und zwei Kapitel der Epitome Iuliani. Während die Pariser Handschrift von der Forschung recht eindeutig in die Herrschaftszeit Karls des Kahlen datiert wurde, ist es für den Berliner Codex in erster Linie Bernhard Bischoff

³² Verwiesen sei hier als Beispiel auf ROSAMOND MCKITTERICK, Some Carolingian law-books and their function, in: PETER LINEHAN, BRIAN TIERNEY (Hg.), Authority and Power. Studies on Medieval Law and Government presented to Walter Ullmann on his Seventieth Birthday. 1980, S. 13–27, die folgende Handschriften aus der Liste abhandelt: Paris Lat. 4417 und Paris Lat. 4418. Vgl. auch DIES., The Carolingians and the written word, 1989, Table A, S. 48–55.

³³ Vgl. hierzu den schon genannten Aufsatz von CORCORAN, Hincmar (wie Anm. 8), und MAX CONRAT (COHN), Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter, 1891, S. 255f.

gewesen. Durch den engen Zusammenhang der beiden Codices mit Hinkmar darf dies als gesichert gelten.³⁴

Eine andere Berliner Handschrift, Savigny 1, wurde von der Forschung eher in das 10. Jahrhundert datiert, und wieder war es Bischoff, der dies in das 2. Drittel des 9. Jahrhunderts korrigierte.³⁵ Die schmucklose Lex Romana Visigothorum-Handschrift, von der die Staatsbibliothek in Berlin ein sehr gutes Digitalisat zur Verfügung stellt³⁶ und an deren Ende das Capitulare legibus additum von 803 und die Childeberti II. decretio folgen, kann nur aufgrund der Schrift datiert werden, da die Zusammenstellung der Texte keine näheren Hinweise bietet und z. B. auch keine Glossen vorhanden sind, die ja nähere Anhaltspunkte liefern könnten. Nur Bearbeitungsspuren eines wohl zeitgenössischen Korrektors sind zu erkennen.

Der Leidener Epitome Aegidii-Codex BPL 191 BA und die Lex Romana Visigothorum-Handschrift Voss. Lat. Q. 47 wurden von der älteren Forschung noch ins 10. Jahrhundert datiert, ehe Bischoff auch diesmal wieder eine Entstehung im 2. Drittel des 9. Jahrhunderts annahm. Beide dürften – nach Maßgabe der Schrift – eher in das 9. Jahrhundert gehören.³⁷

Der mit Abstand größte Teil der Handschriften liegt in der Pariser Nationalbibliothek. Den Beginn macht Lat. 4403, der wiederum nur die Lex Romana Visigothorum enthält. Während der Großteil der Forschung die Handschrift mit der Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert in Verbindung bringt, ist es wiederum Bischoff, der eine andere Datierung vorschlägt. Im dritten Teil seines Katalogs datiert er den Codex in das dritte Viertel des 9. Jahrhunderts. Interessant ist, dass er sie vorher ebenfalls an den Anfang des 9. Jahr-

³⁴ Vgl. zu den beiden Handschriften CORCORAN, Hincmar (wie Anm. 8) und <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/berlin-sb-phill-1741/> sowie <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/paris-bn-lat-12445/>. Den Handschriftenbeschreibungen der „Bibliotheca legum“-Seite sind weitere Belege zu entnehmen. Zur Datierung von Berlin Phill. 1741 vgl. BISCHOFF, Katalog I (wie Anm. 14) S. 88. Vgl. auch die ausführlichere Behandlung der beiden Codices durch GERHARD SCHMITZ, De presbiteris criminosis. Ein Memorandum Erzbischof Hinkmars von Reims über straffällige Kleriker (MGH Studien und Texte 34) 2004, S. 50–59.

³⁵ Vgl. BISCHOFF, Katalog I (wie Anm. 14) S. 94 und <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/berlin-sb-savigny-1/>.

³⁶ <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000BE4800000000>.

³⁷ Vgl. BISCHOFF, Katalog II (wie Anm. 14) S. 45, 58 und <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/leiden-bru-bpl-191-ba/> sowie <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/leiden-bru-voss-lat-q-47/>. Dort sind auch die Links zu einigen wenigen digitalisierten Seiten der Handschriften zu finden, die Bischoffs Urteil bekräftigen.

hunderts setzte.³⁸ Schaut man sich das Digitalisat der Handschrift auf der Plattform „Gallica“ an,³⁹ so scheint die Schrift aber tatsächlich älter zu sein. Eine Datierung in die Herrschaftszeit Karls des Kahlen ist daher eher unwahrscheinlich. Eindeutiger ist es bei der nächsten Handschrift, Paris Lat. 4405, wiederum ein Lex Romana Visigothorum-Codex. Hier hat sich schon die ältere Forschung darauf festgelegt, dass der Codex am Ende des 9. Jahrhunderts entstanden ist. Bischoff präziserte dies dann auf das dritte Viertel des 9. Jahrhunderts.⁴⁰ Als Anhang an die Lex Romana der Westgoten finden sich auf fol. 238^v–239^r, die nachträglich eingebunden wurden, die *Additamenta e codicibus formularum Turonensium* Nr. 7 und die *Formulae Turonenses* Nr. 28 und 27.⁴¹ Die Formeln beschäftigen sich mit der Appennis, also einer „Ersatzurkunde für ein verlorenes Schriftstück“.⁴² Dabei ist die Rede davon, dass demjenigen geholfen werden soll, der eine Urkunde durch *hostes*, *latrones*, *incendia*, *violentia* oder *naufragium* verloren hat.⁴³ Diese Szenarien passen sehr gut in die Herrschaftszeit Karls des Kahlen, die durch eine massive Normannenbedrohung gekennzeichnet ist.⁴⁴ Das Problem der *latrones* wird zudem öfter in den Kapitularien Karls des Kahlen behandelt.⁴⁵ Durch die

³⁸ Vgl. hierzu BISCHOFF, Katalog III (wie Anm. 14) S. 94, ARNO MENTZEL-REUTERS (Hg.), Handschriftenarchiv Bernhard Bischoff (Bibliothek der Monumenta Germaniae Historica, Hs. C 1, C 2). Microfiche-Edition. Mit einem Verzeichnis der beschriebenen Handschriften von ZDENKA STOKLASKOVÁ, MARCUS STUMPF (MGH Hilfsmittel 16) 1997, Fiche 34, Nr. 3.8, und <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/paris-bn-lat-4403/>.

³⁹ <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b90684744>.

⁴⁰ Vgl. BISCHOFF, Katalog III (wie Anm. 14) S. 95, und <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/paris-bn-lat-4405/>. Eine Beschreibung der Handschrift findet sich auch bei ALICE RIO, *Legal Practice and the Written World in the Early Middle Ages. Frankish Formulae*, c. 500–1000 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth Series) 2009, S. 254f.

⁴¹ Vgl. RIO, *Legal Practice* (wie Anm. 40) S. 114, 255. Hier zitiert nach: *Formulae Merovingici et Karolini aevi. Accedunt Ordines Iudiciorum Dei*, ed. KARL ZEUMER (MGH *Formulae Merovingici et Karolini aevi* 1) 1886, S. 150f., 162. Die Edition wurde online über die dMGH benutzt, vgl. http://www.mgh.de/dmgh/resolving/MGH_Formulae_Merovingici_et_Karolini_aevi_S_II.

⁴² JAN FREDERIK NIERMEYER – CO VAN DE KIEFT, *Mediae latinitatis lexicon minus*. Mittellateinisches Wörterbuch, 2 Bde., überarb. von JAN W. J. BURGERS. ²2002, hier 1, S. 68.

⁴³ Nr. 27: *Confirmatio a regis vel, inspecta ista, cuiuscumque principis in eo, qui ab hostibus est depredatus vel ab igne concrematus. Merito largitatem regis munere sublevantur qui ab hostibus vel incendio passi sunt damna vel violentia*. Nr. 28: *Consuetudo huius loci vel etiam legis terrena iustitiae constat esse prospectum, ut, quicumque ab incendiis vel hostibus seu a latronibus fuerit perpressus dispendium [...]*. *Additamenta* Nr. 7: *Quociens quippe, causa ministrantes naufragium, evenit destitutio cartarum, quod hoc publicis auribus est intuendum, ut qualitorum corumpiam qui in disposicionibus eveniens occasionibus non debui modolari*.

⁴⁴ Vgl. hierzu allgemein NELSON, Charles the Bald (wie Anm. 3) besonders Kapitel 7–9.

⁴⁵ Hier ist z. B. das Capitulare missorum Silvacense von 853, das fast ausschließlich von *latrones* (cc. 4–7), *raptores* (c. 2) oder generell von *malefactores* (c. 8) handelt, zu nennen.

hinzugefügten Formeln lässt sich die Datierung also auch inhaltlich plausibel machen. Das vorgeschaltete römische Recht erhält so einen konkreten Zeitbezug und bildet den rechtlichen Rahmen, in dem die Formeln gesehen werden müssen. So ergibt sich zudem ein interessanter Zusammenhang zwischen römischem Recht und fränkischer Rechtspraxis.

Gegen diese inhaltliche Untermauerung der Entstehungszeit des Latin 4405 anhand der Formeln spricht, dass diese im dritten Teil von Bischoffs Handschriftenkatalog als pauschal aus dem 10. Jahrhundert stammend angegeben werden.⁴⁶ Allerdings scheint dies – soweit ich sehe – keine anerkannte Datierung zu sein.⁴⁷ Alice Rio beispielsweise spricht nur davon, dass sie von einer anderen Hand nachgetragen wurden, als die Handschrift schon gebunden war.⁴⁸ Eine Datierung dieser hinzugefügten Formeln in das 9. Jahrhundert und in die Zeit Karls des Kahlen ist daher – vor allem aufgrund ihres passenden Inhalts – bei weitem nicht ausgeschlossen.

Bei den nächsten Pariser Codices, die wiederum alle die Lex Romana Visigothorum beinhalten, ist das schon bewährte Muster zu erkennen: Bernhard Bischoff präzisiert die Datierung in das dritte Drittel oder das dritte Viertel des 9. Jahrhunderts, so geschehen bei Paris Lat. 4406 und Lat. 4410.⁴⁹ Dies gilt auch für Lat. 4412, dennoch ist es hier ein etwas anderer Fall: Hier ist die Lex Romana Burgundionum in der Zeit Karls des Kahlen an die Lex Romana der Westgoten (Wende 8./9. Jahrhundert) Übergangslos (Mitte von fol. 129') ange-

Vgl. *Capitulare missorum Silvacense*, in: *Capitularia regum Francorum II*, edd. ALFRED BORETIUS, VICTOR KRAUSE (MGH Capit. 2) 1897, Nr. 260, S. 270–276.

⁴⁶ Vgl. BISCHOFF, Katalog III (wie Anm. 14) S. 95.

⁴⁷ Zu bedenken sind hier auch die oben genannten Vorbehalte, die Hartmut Hoffmann bei der Zusammenstellung des dritten Teils des Katalogs von Bischoff durch Birgit Ebersperger anbringt.

⁴⁸ Vgl. RIO, *Legal Practice* (wie Anm. 40) S. 114, 255.

⁴⁹ Vgl. BISCHOFF, Katalog III (wie Anm. 14) S. 96 und die Beschreibungen auf <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/paris-bn-lat-4406/> sowie <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/paris-bn-lat-4410/>. Die beiden Handschriften gehören zudem auch kodikologisch teilweise zueinander.

hangen worden.⁵⁰ Da die Handschrift an sich also nicht unter Karl entstanden ist, scheidet sie aus der Übersicht aus.⁵¹

Die Handschrift Paris Lat. 4414 enthält ebenfalls die Lex Romana Visigothorum und dazu wenige Titel der Lex Romana Burgundionum und der Lex Burgundionum. Bischoff datierte sie zuerst in die Mitte bis in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts und dann genauer ins 4. Viertel, während die ältere Forschung vom 10. Jahrhundert ausging.⁵² Die Codices Lat. 4417 und 4418 enthalten beide sowohl römisches Recht in Form der Epitome Aegidii als auch verschiedene Leges wie die Lex Salica. Wiederum war es Bernhard Bischoff, der beide Codices genauer ins 2. Drittel des 9. Jahrhunderts datierte, während die Forschung bis dato für Lat. 4417 eher das 10. bzw. die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert annahm, und für Lat. 4418 eher eine Entstehung unter Ludwig dem Frommen und im sog. Leges-Skriptorium. Aufgrund von Bischoffs Neudatierung konstatiert Karl Ubl für Lat. 4418, dass „eine Verbindung zu Karl dem Kahlen nicht mehr ausgeschlossen [erscheint], zu dem die Auswahl der Texte auch besser zu passen scheint.“⁵³ Da Latin 4417 eine ähnliche Zusammenstellung hat, gilt dieses Argument auch für ihn, zumal die Existenz des Leges-Skriptoriums von Ubl bestritten wird.⁵⁴

⁵⁰ Vgl. BISCHOFF, Katalog III (wie Anm. 14) S. 96f., und <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/paris-bn-lat-4412/>. Ein Digitalisat ist unter <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b8528773n> einsehbar. Bischoff merkte wohl aufgrund des übergangslosen Wechsels nicht, dass es um die burgundische Lex Romana handelt, sodass im Katalog weiterhin von den „Sententiae Pauli“ die Rede ist.

⁵¹ Eine aktuelle Studie zu diesem Codex hat FRANÇOIS BOUGARD, *Les Iudicia Dei du manuscrit Paris, BNF, Lat. 4412, nouveau témoin du Liber ex lege Moysi*, in: OSAMU KANTO, JEAN-LOUP LEMAITRE (Hg.), *Entre texte et histoire. Études d'histoire médiévale offertes au professeur Shoichi Sato (De l'archéologie à l'histoire)* 2015, S. 53–60, vorgelegt, der die Handschrift und den darin direkt zu Beginn überlieferten Liber ex lege Moysi behandelt und zu wichtigen Erkenntnissen in Bezug auf die Bedeutung des Alten Testaments für das Recht im frühen Mittelalter gelangt.

⁵² Vgl. MENTZEL-REUTERS, Handschriftenarchiv Bernhard Bischoff (wie Anm. 38) Fiche 34, Nr. 3.15, BISCHOFF, Katalog III (wie Anm. 14) S. 97, und <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/paris-bn-lat-4414/>.

⁵³ Zu den beiden Handschriften vgl. BISCHOFF, Katalog III (wie Anm. 14) S. 98, und <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/paris-bn-lat-4417/> sowie <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/paris-bn-lat-4418/> (dort auch das Zitat Ubls). Zu Lat. 4417 vgl. auch MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 15) S. 466–469, und zu beiden MCKITTERICK, *Some Carolingian law-books* (wie Anm. 32) S. 22f. Sie hält beide Codices für den Besitz eines Grafen, königlichen Beamten oder Missus.

⁵⁴ Vgl. hierzu KARL UBL, *Gab es das Leges-Skriptorium Ludwigs des Frommen?*, in: *Deutsches Archiv* 70 (2014) S. 43–65.

Der nächste zu betrachtende Codex ist Paris Lat. 4697, der die Lex Romana Visigothorum und die Formulae Avernenses enthält. Datierte die Forschung die Handschrift eher ins 10. oder in die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert, wick Bischoff davon ab, indem er zuerst von der 1. Hälfte bzw. von der Mitte des 9. Jahrhunderts ausging, dann die 2. Hälfte desselben Jahrhunderts angab.⁵⁵ Die Formeln sind der Lex Romana Visigothorum angehängt und behandeln privatrechtliche Fragen, was gut zur Lex passt, da diese ebenfalls einen klar privatrechtlichen Schwerpunkt aufweist. Zudem lebte man gerade im südlichen Teil Galliens noch nach römischem Recht. Die Formeln behandeln u. a. die Appennis, die oben schon mit Karl dem Kahlen und der Normannengefahr in Verbindung gebracht wurde, die Freilassung und die Besitzübertragung.⁵⁶ Da die Handschrift als auch die Formeln selbst in Clermont-Ferrand entstanden sind,⁵⁷ spiegeln sie wichtige privatrechtliche Fragen, die für die Stadt bzw. die Region bedeutsam waren, wider.

Die nächste Handschrift, Paris Lat. 10753, wurde relativ einheitlich von der Forschung in die Mitte bzw. in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts datiert. Sie enthält neben der Epitome Parisina – einer weiteren Kurzfassung der Lex Romana Visigothorum – Einzeltitel dieser Lex, einen Titel aus der Lex Ro-

⁵⁵ Vgl. MENTZEL-REUTERS, Handschriftenarchiv Bernhard Bischoff (wie Anm. 38) Fiche 34, Nr. 3.23, BISCHOFF, Katalog III (wie Anm. 14) S. 100, und <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/paris-bn-lat-4697/>.

⁵⁶ Vgl. RIO, Legal Practice (wie Anm. 40) S. 80f., und ZEUMER, Formulae (wie Anm. 41) S. 28–31. Die Datierung der Formeln wurde in der Forschung diskutiert, vgl. KARL ZEUMER, Ueber die älteren fränkischen Formelsammlungen, in: Neues Archiv 6 (1881) S. 9–115, hier S. 95–97. Alice Rio merkt an, dass die dritte Formel über die Freilassung verschiedene Formulierungen mit den Formulae imperiales und dem Capitulare ecclesiasticum Ludwigs des Frommen teile, vgl. RIO, Legal Practice (wie Anm. 40) S. 81 mit Anm. 29. Sie hält fest, dass dies nicht unbedingt etwas mit seiner Gesetzgebung zu tun haben muss, sondern auch etwas neu Entstandenes sein kann, ohne dabei in einer direkten Traditionslinie zum römischen Recht zu stehen, was aber zugleich dessen hohen Stellenwert zeige. Vgl. zur Appennis-Formel in Lat. 4697 ZEUMER, Formulae (wie Anm. 41) Nr. 1a, S. 28: ... *nascuntur, per hanc occasionem non perdant. Ob oc igitur ego ille et coiuves mea illa conmanens orbe Arvernus, in pago illo, in villa illa, dum non est incognitum, qualiter cartolas nostras per hostilitatem Francorum in ipsa villa illa, manso nostro, ubi visi sumus manere, ibidem perdimus; [...]*. ZEUMER, Ueber die älteren fränkischen Formelsammlungen (wie Anm. 55) S. 95–97, konstatiert, dass die Formulierung der Feindseligkeit der Franken und die – hier nicht zitierte – Nennung von Honorius und Theodosius I. für die Datierung der Formeln maßgeblich sind. Versteht man nun die Junktur von der *hostilitas Francorum* nicht als Genetivus subiectivus, sondern als Genetivus obiectivus, können Feinde wie die Normannen als Ursache des Verlusts einer Urkunde gemeint sein, zumindest dann, wenn man Bischoffs Datierung ernst nimmt und man davon ausgeht, dass es einen Bezug zwischen der Entstehungszeit der Handschrift und der Textauswahl gegeben haben muss. Dies muss aber Spekulation bleiben.

⁵⁷ Vgl. BISCHOFF, Katalog III (wie Anm. 14) S. 100, und RIO, Legal Practice (wie Anm. 40) S. 80.

mana Burgundionum sowie weitere Leges und Kapitularien.⁵⁸ Der Codex Paris nouv. acq. Lat. 1631 beinhaltet dagegen wiederum nur die Lex Romana Visigothorum und wurde nur von Bischoff ins 2. Viertel bzw. die Mitte des 9. Jahrhunderts datiert. Eine Datierung ins 10. Jahrhundert überwiegt.⁵⁹ Es bleibt daher eine größere Unsicherheit bestehen, ob dieser Codex wirklich der Herrschaftszeit Karls des Kahlen zugerechnet werden kann.

Zum Abschluss der Betrachtung der Handschriften verbleiben zwei aus der Vaticana in Rom, Reg. Lat. 1023 und Reg. Lat. 1050. Die erstgenannte Handschrift wird von der neueren Forschung einheitlich in die 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts datiert und enthält fast ausschließlich die Lex Romana Visigothorum. Mordek hält hierzu fest, dass die Lex „wie die Version in Cod. Paris Lat. 4412“ sei.⁶⁰ Der Latinus 1050 wird wiederum relativ einheitlich der Mitte des Jahrhunderts zugeordnet. Neben der Lex Romana Visigothorum sind viele weitere Leges enthalten, so die Rechte der Franken, Baiern und Alemannen sowie die Lex Romana Burgundionum, die passenderweise direkt an die Lex Romana der Westgoten anschließt.⁶¹

Zieht man – wie besprochen – Paris Lat. 4403 und Lat. 4412 ab und rechnet auch die angesprochene Unsicherheit bei Paris Lat. 4405 und nouv. acq. Lat. 1631 mit ein, verbleiben 14 Handschriften, die sehr wahrscheinlich aus der Herrschaftszeit Karls des Kahlen stammen und die große Teile oder gar ausschließlich römisches Recht tradieren. Interessanterweise überliefern alle behandelten Handschriften die Lex Romana der Westgoten oder ihre Epitomen – andere römischrechtliche Texte kommen nur in Fragmenten oder Einzeltiteln vor. Von den ca. 50 überlieferten Handschriften, die im 9. Jahrhundert entstanden sind und größere Teile des westgotischen Römerrechts bzw. dessen Kurzfassungen tragen,⁶² entfallen 14 alleine auf Karl den Kahlen und

⁵⁸ Vgl. vor allem BISCHOFF, Katalog III (wie Anm. 14) S. 167, und MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 15) S. 581–585, sowie <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/paris-bn-lat-10753/>.

⁵⁹ Vgl. BISCHOFF, Katalog III (wie Anm. 14) S. 243, und <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/paris-bn-nouv-acq-lat-1631/>.

⁶⁰ Vgl. zu diesem Codex BISCHOFF, Katalog III (wie Anm. 14) S. 437, MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 15) S. 842–844. (Zitat S. 843), und <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/vatikan-bav-reg-lat-1023/>.

⁶¹ Vgl. zu Reg. Lat. 1050 BISCHOFF, Katalog III (wie Anm. 14) S. 438, MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 15) S. 847–852 und <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/vatikan-bav-reg-lat-1050/>.

⁶² Die Zahl wurde mithilfe des Filters der Handschriften nach Kategorien (facettiertes Browsing mit den Werten „Lex Romana Visigothorum“ und „0800-0899“) ermittelt, vgl. <http://www.leges.uni-koeln.de/?leges=lex-romana-visigothorum&datierung=0800-0899&herkunft=&haltende-institutionen>.

das Westfrankenreich. Dies stellt bei weitem keine zu unterschätzende Zahl dar und beweist damit eindrücklich die Wichtigkeit, die das römische Recht unter diesem Herrscher besaß.

Durch die Möglichkeiten des Internets und der modernen Datenverarbeitung konnte die hier erstellte Übersicht recht schnell und einfach erarbeitet werden, da viele hierfür genutzte Ressourcen bereits online abrufbar sind. Gerade die Verfügbarkeit von Handschriftendigitalisaten dürfte in Zukunft noch weiter zunehmen, sodass der Blick in die Handschrift immer einfacher und bequemer wird (sofern die Qualität zufriedenstellend ist). Durch Datenbanken und Portale wie die „Bibliotheca legum“ oder „Handschriftencensus“ werden dem Benutzer zudem vielfältige Informationen gebündelt zur Verfügung gestellt, was die Arbeit weiter erleichtern und auch effizienter machen kann.

Der vorliegende Beitrag sollte die Möglichkeiten und Vorteile solcher Angebote vor Augen führen. Der leichte und bequeme Zugang darf allerdings nicht dazu führen, alle Angaben stets unreflektiert zu übernehmen und unkritisch zu verwenden. Dagegen ist es dem digitalen Medium leichter möglich, Korrekturen oder Zusätze vorzunehmen. Ein weiteres Problem kann die Qualität der gebotenen Daten und die Überprüfbarkeit der Angaben sein. Eine Arbeitserleichterung stellen digitale Angebote aber sicher dar, zumal ihr entscheidender Vorteil ist, dass sie viele verschiedene Informationen miteinander vernetzen können, wozu kein anderes Medium in der Lage ist. Dies eröffnet die Möglichkeit, andere oder weitere Perspektiven einzunehmen und neue Fragen an seinen Untersuchungsgegenstand zu stellen.

Im Falle von Karl dem Kahlen konnte sehr wahrscheinlich gemacht werden, dass es eine nennenswerte Produktion römischrechtlicher Handschriften in seiner Herrschaftszeit gab, die das große Interesse der Zeitgenossen an diesem Recht – fast ausschließlich in der Gestalt der *Lex Romana Visigothorum* und ihrer Kurzfassungen – widerspiegelt und deutlich macht, welche Autorität es teilweise Jahrhunderte nach seiner Entstehung auch im 9. Jahrhundert hatte. An dieses Zwischenergebnis können weitere, vertiefende Fragestellungen z. B. nach der Funktion des römischen Rechts unter Karl dem Kahlen oder nach der Bedeutung dieses Rechts für das Verständnis von Herrschaft anschließen. Dass sich die weitere Bearbeitung dieser Fragen lohnt, konnte mit relativ geringem Aufwand erprobt werden, was nochmals

den essentiellen Nutzen digitaler Hilfsmittel auch für den traditionellen Bereich der Rechtsgeschichte unterstreicht.

Dominik Trump, M.A.
Universität zu Köln
Historisches Institut
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln